

Bekanntmachung der Hansestadt Herford zur Widmung einer Straße im Stadtgebiet

Hansestadt Herford
Der Bürgermeister
- Dezernat II Bauen und Ordnung -

Bekanntmachung zur Widmung von Straßen

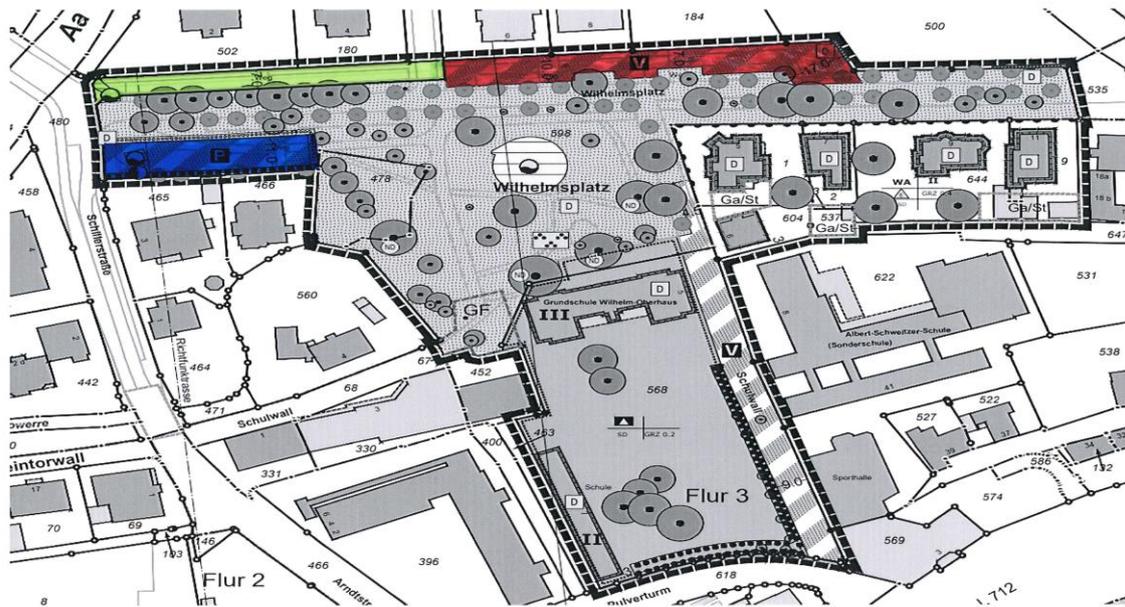
Die nachfolgende Straße wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Uneingeschränkte Widmung:

- Wilhelmsplatz (Flurstück 598, Flur 26, Gemarkung Herford); s. mit Grün und Rot markierte Flächen im untenstehenden Plan

Eingeschränkte Widmung: (der Gemeingebruch wird auf die Benutzung als Parkplatz beschränkt)

- Wilhelmsplatz (Flurstück 598, Flur 26, Gemarkung Herford); s. mit Blau markierte Fläche im untenstehenden Plan



Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung dieser Straße kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden. Die Klage kann entweder schriftlich oder mündlich zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO wird hingewiesen.

Hinweis:

Weitere Hinweise erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 [(GV NW. S. 1028 / SGV NRW 91), berichtigt im GV NRW 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122).

Herford, den 15.04.2024

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bei Rückfragen zum o.g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Hansestadt Herford, Abteilung Bauverwaltung, 2.1.1 Interner Service/Allgemeine Verwaltung, Technisches Rathaus, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, 1. Etage, Zimmer 111, Telefon: 05221/189-492, Telefax: 05221/189-691
--